

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Art. 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Beratungsleistungen, Studien, Überwachungen, technische Serviceleistungen, Management sowie andere vom Auftragnehmer für den Auftraggeber ausgeführten Dienstleistungen mit Auftragscharakter.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der «Kodex für Geschäftspartner» («Kodex») der Axpo in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sind integrierende Bestandteile des Vertrags.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Kodex kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen und ein Kodex für Geschäftspartner des Auftragnehmers gelten nur soweit, als sie im Vertrag ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
4. Sollten zwischen dem Vertrag, den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Kodex Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Regelung massgebend.

Art. 2 Leistungen

1. Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen der akzeptierten Offerte (Bestellung) bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt.
2. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.

Art. 3 Ausführung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Er wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen.
2. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Dem Auftraggeber steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich und umfassend über erkennbare Abweichungen zum vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
3. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen, wie Zwischenbericht, Berechnungen etc. heraus, die er im Rahmen des Vertrages erstellt hat.
4. Der Auftragnehmer macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich von Terminen, Qualität und Kosten,

aufmerksam und mahnt diesen von unzweckmässigen Anordnung und Begehren ab.

Art. 4 Mitarbeiter und Unterbeauftragte des Auftragnehmers

1. In Zusammenhang mit der Erbringung aller Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle massgebenden arbeits-, arbeitsschutz-, sozialversicherungs- und (quellen-)steuerrechtlichen Vorschriften für sich und seine Mitarbeiter einzuhalten, insbesondere die Vorschriften über Mindestlohn und Mindestarbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten, Mindestdauer von Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann. Er beachtet dabei das geltende Schweizer Recht und die anwendbaren (allgemein verbindlich erklärten) Gesamt- und Normalarbeitsverträge. Er hat die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) einzuhalten. Für entlehene Mitarbeiter sind zusätzlich die personalverleihrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Einsatz von entlehnten Mitarbeitern aus dem Ausland ist nicht zulässig (Art. 12 Abs. 2 Arbeitsvermittlungsgesetz; AVG). Für Leistungen aus dem Ausland hat der Auftragnehmer überdies alle massgebenden ausländer-, aufenthalts-, entsende-, melde- und bewilligungsrechtlichen sowie arbeitsmarktlichen Vorschriften einzuhalten. Ist die vertragskonforme Erbringung wesentlicher Teile der Vertragsleistung durch den Auftragnehmer (oder dessen Unterbeauftragte) infolge rechtskräftiger behördlicher Anordnungen gefährdet, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen ohne Anspruch des Auftragnehmers auf Schadenersatz. Der Auflösungserklärung hat eine vorgängige schriftliche Mahnung unter Einräumung einer Frist von zehn Kalendertagen zur Behebung vorauszugehen.
2. In Zusammenhang mit der Erbringung aller Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einhaltung aller massgebenden Vorschriften und Bestimmungen nach Art. 4 Ziffer 1 für ihn und seine (entlehnten) Mitarbeiter mittels aussagekräftiger Unterlagen und Dokumente dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung hin umgehend zu belegen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen und notwendige Massnahmen zu ergreifen. Bei Leistungen aus dem Ausland hat der Beleg, dass die Erwerbstätigkeit in der Schweiz zulässig ist (Art. 91 Ausländergesetz; AuG), bei Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer, in jedem Fall aber vor Arbeitsaufnahme, zu erfolgen. Legt der Auftragnehmer nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber die Belege dieses Art. 4 Ziffer 2 vor, schuldet er dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe von CHF 25'000, und der Auftraggeber ist befugt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, ohne Anspruch des Auftragnehmers auf Schadenersatz, und der paritätischen

Kommission Meldung zu erstatten. Der Anspruch des Auftraggebers auf einen die Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatz bleibt vorbehalten.

3. Der Auftragnehmer erfüllt den Auftrag grundsätzlich persönlich und darf den Auftraggeber Dritten gegenüber nicht verpflichten. Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Dritten (Unterbeauftragter) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Eine Weitervergabe über mehrere Stufen (mehrfache Weitervergabe) ist nur zulässig, wenn dies die schriftliche Genehmigung ausdrücklich mitumfasst. Die schriftliche Genehmigung ist vor der Weitervergabe, in jedem Fall vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Auftrages mit dem Dritten, beim Auftraggeber schriftlich einzuholen.

Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse des Auftraggebers an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innert nützlicher Frist Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

Im Falle der genehmigten Weitervergabe von Arbeiten hat der Auftragnehmer den Unterbeauftragten in mindestens gleichwertiger Weise schriftlich zu verpflichten, alle massgebenden Vorschriften und Bestimmungen nach Art. 4 Ziffer 1 einzuhalten, deren Einhaltung nach Art. 4 Ziffer 2 zu belegen und die Weitervergabe zu untersagen resp. im Falle genehmigter mehrfacher Weitervergabe diese Pflichten auf weitere Unterbeauftragte zu überbinden. Er hat sich das Recht nach Art. 4 Ziffer 2 einräumen zu lassen, gegebenenfalls Kontrollen durchzuführen und notwendige Massnahmen zu ergreifen.

Verstösst der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Regeln der Weitergabe, indem er die Weitervergabe von Arbeiten zulässt oder Arbeiten ohne schriftliche durch einen Dritten (Unterbeauftragten) ausführen lässt, schuldet er dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe von CHF 25'000. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer die Fortführung seiner Arbeiten ganz oder teilweise zu entziehen, ohne dass dieser aus diesem Grund Anspruch auf eine Entschädigung erheben kann. Der Anspruch des Auftraggebers auf einen die Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Trotz Genehmigung der Weitervergabe bleibt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber vollumfänglich verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der gesamten Vertragsleistungen.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber vollumfänglich für die Einhaltung von Art. 4. Die vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Fall als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug oder der Auswechslung von Dritten lässt die Haftung des Auftragnehmers aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

Art. 5 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

Erreicht der effektive Aufwand 80% des Kostendaches, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber

unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In seiner Mitteilung hat er anzugeben, ob die Dienstleistung innerhalb des vereinbarten Kostendaches erbracht werden kann oder ob mit einer Überschreitung des Kostendaches und in welcher Höhe gerechnet werden muss. Muss mit einer Überschreitung des Kostendaches gerechnet werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gleichzeitig eine Begründung für die Überschreitung und den Betrag der noch zu erwartenden Aufwendungen für die vertragsgemässe Erbringung des vereinbarten Leistungsumfanges der Dienstleistung bekannt zu geben. Ohne vorangehende ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf das geltende, vereinbarte Kostendach in keinem Fall überschritten werden. Stimmt der Auftraggeber innert 5 Arbeitstagen dem neuen, erhöhten Kostendach nicht schriftlich zu, so hat er dem Auftragnehmer innert der gleichen Frist mitzuteilen, ob er auf weitere Dienstleistungen verzichtet oder der Auftragnehmer seine Dienstleistung bis zum Erreichen des Kostendaches weiter zu erbringen hat. Bei Stillschweigen des Auftraggebers gilt Letzteres. Der Auftragnehmer kann die bis zum Datum des Verzichtes bzw. Erreichens des Kostendaches geleisteten Aufwendungen in Rechnung stellen.

2. Die Vergütung erfolgt in Schweizer Franken und deckt alle Leistungen ab, die zur zugehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben (z. B. MWST). Die Teuerung wird nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung berücksichtigt.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Dienstleistungen bzw. gemäss Zahlungsplan, sofern ein solcher vereinbart wurde. Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.
4. Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung vom Auftraggeber visierte Rapporte.
5. Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann der Auftraggeber bei Aufträgen über CHF 100'000 kostenlos vom Auftragnehmer Sicherstellung in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie verlangen.

Art. 6 Wahrung der Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen, von denen sie im Zusammenhang mit den zu erbringenden Dienstleistungen Kenntnis erhalten und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
2. Will der Auftragnehmer mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, Informationen über Tatsachen nach Ziff. 1 an die Gesellschaften des Axpo-Konzerns weiterzugeben.

Art. 7 Verzug, höhere Gewalt

1. Der Auftragnehmer kommt bei Nichteinhaltung der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung.

2. Befindet sich der Auftragnehmer im Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung anzusetzen. Wird bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann der Auftraggeber unter schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

3. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0.5 % der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Auftraggeber kann die Konventionalstrafe auch dann fordern, wenn er die verspätete Erfüllung vorbehaltlos annimmt.

4. Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert oder wird die Vertragserfüllung dadurch massgeblich erschwert, hat er dem Auftraggeber diesen Umstand sofort schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, unter Nennung des Grundes, der voraussichtlichen Dauer des störenden Ereignisses und der Massnahmen, welche er zu ergreifen gedenkt, um die Erfüllung des Vertrags dennoch voranzutreiben.

Liegt ein solcher Fall höherer Gewalt nachweislich vor, haben die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der konkreten Umstände über eine angemessene Anpassung der Termine und Fristen zu verhandeln, wobei die Leistungspflichten nicht untergehen und die Termine und Fristen maximal um die Dauer des störenden Ereignisses verlängert werden können.

Führen die Verhandlungen über die Termin- bzw. Fristanpassung zu keiner Einigung, hat der Auftraggeber das Recht, die Termine und Fristen selber angemessen anzupassen oder, unter Befreiung jeglicher Verpflichtungen und ohne Schadloshaltung des Auftragnehmers, vom Vertrag zurückzutreten.

Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch das Ereignis verursachten Verzögerung in der Vertragserfüllung zu.

Art. 8 Haftung, Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
2. Er haftet für Schäden, die seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Auftrages eine Haftpflichtversicherung im Umfang von mindestens 5 Mio. CHF abzuschliessen, diese Versicherung während der Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise unaufgefordert dem Auftraggeber zu liefern.

Art. 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.
2. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer alle vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen sowie alle Arbeitsergebnisse, sowohl die schriftlichen als auch die maschinell lesbaren, dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben.

Art. 10 Abtretung und Verpfändung

1. Die dem Auftragnehmer aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Auftragsgebers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 11 Schutzrechte

1. Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistung) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm und von allenfalls beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte und Patentrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.
2. Der Auftragnehmer garantiert, dass mit der Vertragserfüllung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche dem Auftraggeber daraus entstehen, zu übernehmen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zur ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

Art. 12 Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts.
2. Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrages und nur in dem Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Umsetzung aller geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen, um personenbezogene Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.
4. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet, unterzeichnen die Vertragsparteien eine separate Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung.

Art. 13 Formvorschriften

1. Wo in den vorliegenden Bedingungen oder im Vertrag ein Schriftformerfordernis vorgesehen ist, wird dieses, soweit gesetzlich zulässig, auch durch die (einfache oder qualifizierte) elektronische Signatur (z.B. mittels DocuSign) erfüllt.

Art. 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.
2. Gerichtsstand ist Baden AG, Schweiz.
3. Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt.